

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Weiterentwicklung der
Europäischen Gemeinschaft und zur Wirtschafts- und Währungs-
union

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Einziger Tagesordnungspunkt der 3. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates
am 13. Juni 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung wie folgt zu
fassen:

Ausgeliefert am 06. JUNI 1990 ...

Integrationspolitische Perspektiven

EG
Fz
Wi

1. Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Streben nach Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitik sowie der Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft in den zurückliegenden Jahren bedeutende Fortschritte erzielt haben. Der Erfolg des Europäischen Währungssystems sowie die fortschreitende Verwirklichung des Binnenmarktprogramms sind gute Voraussetzungen, jetzt notwendige weitere Integrationsschritte zu realisieren, wie sie insbesondere mit der Wirtschafts- und Währungsunion angestrebt werden. Darüber hinaus gilt es nach Auffassung des Bundesrates, jetzt die europäische Integration durch weitergehende institutionelle Reformen zu einer Europäischen Union voranzutreiben. Die Fortentwicklung der Gemeinschaft über Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion zur Politischen Union bietet gute Voraussetzungen dafür, daß sie die neuen globalen wie gesamteuropäischen Herausforderungen wird bewältigen können.

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die Ergebnisse des Europäischen Rats in Dublin, die einerseits die vorbehaltlose Unterstützung der Vereinigung der beiden deutschen Staaten durch die europäischen Partner dokumentieren, andererseits neben der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion aber auch die rasche Weiterentwicklung der europäischen Gemeinschaft zu einer Politischen Union ins Auge fassen.

EG
Fz
Wi

2. Der Bundesrat bekräftigt, daß die Lösung der deutschen Frage nur im europäischen Rahmen möglich ist. Sie muß auch weiterhin von den europäischen Partnern politisch mitgetragen werden. Das Zusammenwachsen der beiden

...

deutschen Staaten wird den europäischen Integrationsprozeß nicht verlangsamen. Der Bundesrat stimmt dem Europäischen Rat in Dublin darin zu, daß die Vereinigung Deutschlands ein positiver Faktor in der Entwicklung Europas im allgemeinen und der Gemeinschaft im besonderen sein wird.

EG
Fz
Wi

3. Angesichts des nahen Ziels der Vereinigung der beiden deutschen Staaten würde es der Bundesrat begrüßen, wenn die Entwicklung der Europäischen Union von einem starken politischen Integrationswillen der europäischen Partner getragen würde.

EG
Fz
Wi

4. Die schnelle Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen beiden deutschen Staaten ist nach Auffassung des Bundesrates unerläßlich.

EG
Fz
Wi

5. Im Unterschied zur europäischen Entwicklung muß sie am Anfang des Einigungsprozesses stehen, um überhaupt erst den Rahmen zu schaffen, in dem sich die Einheit vollziehen kann.

EG
Fz
Wi

6. Bei der Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen beiden deutschen Staaten wird allerdings darauf zu achten sein, daß die erforderlichen Maßnahmen der Rechtsangleichung EG-konform ausgestaltet werden und daß Übergangs- und Anpassungsvorschriften zum Schutz der Wirtschaft der DDR und der Mitgliedstaaten auf das Notwendige beschränkt bleiben.

EG
Fz
Wi

7. Einer raschen Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu einer politischen Union kommt hervorragende Bedeutung zu, da die Vollendung der wirtschafts- und währungspolitischen Integration der Mitgliedstaaten

...

22/1/92

in untrennbarem Zusammenhang mit der weiteren Fortentwicklung der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union steht und von diesem Integrationsziel letztlich ihre sachliche und politische Rechtfertigung bezieht.

Im Vorfeld der sich jetzt abzeichnenden zweiten Regierungskonferenz bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ihre gemeinsam mit Frankreich für den Europäischen Rat in Dublin vorbereitete Initiative zur Verwirklichung der Politischen Union alsbald zu konkretisieren und erste Vorschläge für institutionelle Reformen einzubringen. Dabei ist die Verwirklichung folgender Reformziele aus Sicht des Bundesrates unerläßlich:

- Eine Europäische Politische Union muß auf der Grundlage einer föderalen Struktur durch eine demokratische Reform der europäischen Institutionen entstehen und durch ein mit erweiterten Kompetenzen ausgestattetes und aus gleichen Wahlen hervorgegangenes Europäisches Parlament demokratisch legitimiert sein.
- Das Subsidiaritätsprinzip muß als durchgängiges Ordnungsprinzip der Rechtsetzung und der Verwaltungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene in den Verträgen der Gemeinschaft verankert werden.
- Länder und Regionen müssen als eigenständige, demokratisch legitimierte Ebene in den Verträgen der Gemeinschaft Berücksichtigung finden. In allen Fällen, in denen die Belange und Interessen von Ländern und Regionen besonders berührt sind, muß ihnen eine angemessene Mitwirkung, insbesondere bei der Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene, eingeräumt werden, die über die Mitwirkung an der Meinungsbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten hinausgeht.

Die Länder werden dazu in Kürze konkrete Vorschläge vorlegen.

...

Grundprinzipien einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

EG
Fz
Wi

8. Der Bundesrat begrüßt die Beschlüsse des EG-Finanzministerrats vom 12. März 1990 zur Verwirklichung der am 1. Juli 1990 in Kraft tretenden ersten Stufe der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, mit denen der Konvergenzbeschluß von 1974 und der Beschluß über die Zusammenarbeit der Zentralbanken an die Erfordernisse einer engeren Zusammenarbeit der Gemeinschaft auf wirtschafts- und währungspolitischem Gebiet angepaßt wurden.

EG
Fz
Wi

9. Die Verwirklichung der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere die Teilnahme aller EG-Mitgliedstaaten am EWS und die Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Notenbanken, ist Voraussetzung für den Übergang zur zweiten Stufe. Bei der Verwirklichung der zweiten und dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hält der Bundesrat die Beachtung folgender Leitlinien für unerläßlich:

- Wirtschafts- und Währungsunion bilden zwei Bestandteile eines Ganzen und müssen im Gleichschritt verwirklicht werden. Die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion muß daher von weiteren Konvergenzfortschritten auf den Gebieten der Wirtschafts- und Finanzpolitik, insbesondere bei Preisstabilität, Haushaltskonsolidierung und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht, begleitet werden. Dazu gehören weiter eine marktwirtschaftliche Politik in der Gemeinschaft sowie offene Märkte nach innen und außen. Die Währungsintegration darf nicht allein die Schrittmacherfunktion für den Integrationsprozeß übernehmen.

...

- Bei der Verwirklichung der Währungsunion muß dem Grundsatz der Preisstabilität erste Priorität eingeräumt werden.
- Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert eine Weiterentwicklung der Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaft. Sie macht insbesondere die Schaffung eines Europäischen Zentralbankensystems erforderlich, an dem alle Zentralbanken der in der Europäischen Währungsunion vereinigten Mitgliedstaaten beteiligt sind und das nach föderalen Prinzipien aufgebaut sein sollte. Die Zentralbanken der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion müssen dabei über politische Unabhängigkeit verfügen. Die europäische Zentralbank, der als Zentralinstitut der Union die alleinige geldpolitische Verantwortung zu übertragen wäre, muß folgende Bedingungen erfüllen:
 - Sie ist als eine von Kommission, Rat, Parlament und nationalen Regierungen unabhängige Instanz einzurichten, der alle geldpolitischen Instrumentarien zur Verfügung stehen müssen,
 - sie ist eindeutig auf das Ziel der Geldwertstabilität zu verpflichten und
 - sie darf weder direkt noch indirekt der Europäischen Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten Kredite zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte gewähren.

...

EG
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 11)

10. - Während für die Geldpolitik eine gemeinschaftliche Zuständigkeit unumgänglich ist, sollte sich die Wirtschafts- und Finanzpolitik grundsätzlich am Prinzip der Subsidiarität ausrichten. Die Gemeinschaft soll Befugnisse nur ausüben, soweit ein Handeln der Gemeinschaft notwendig ist, um die im EWG-Vertrag festgelegten Ziele wirksam zu erreichen und hierzu Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. Länder und Regionen nicht ausreichen. Sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Bundesländern muß jeweils ein eigener wirtschaftspolitischer Handlungsspielraum verbleiben, der konkurrierende Aktivitäten der regionalen Einheiten ermöglicht. Dies ist Ausdruck eines föderal strukturierten Europas, in dem regionale und nationale wirtschaftspolitische Zielsetzungen ihren Platz haben müssen;

Fz
Wi

11. - Die Wirtschafts- und Finanzpolitik sollte sich - im Gegensatz zur Geldpolitik - grundsätzlich am Prinzip der Subsidiarität und Dezentralität ausrichten. Die Kompetenzen der höheren Regierungsebenen sind soweit als möglich zu begrenzen und sollten gegenüber den jeweils niedrigeren Ebenen nur ergänzende und koordinierende Funktionen übernehmen. Hierzu gehört ein eigener wirtschaftspolitischer Handlungsspielraum der Länder und insoweit ein Wettbewerb regionaler wirtschaftspolitischer Konzeptionen; sie sind Teil eines föderal strukturierten Europas, in dem regionale und nationale wirtschaftspolitische Zielsetzungen ihren Platz haben müssen;

Fz
Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 13)

12. dementsprechend müssen die Länder vor allem über ausreichende Befugnisse in der regionalen Strukturpolitik, der Forschungs- und Technologiepolitik, der allgemeinen Bildungspolitik einschließlich der Berufsaus- und -weiterbildung verfügen.

...

220/1/90

- 8 -

EG 13. zum Beispiel in der regionalen Strukturpolitik, der Forschungs- und Technologiepolitik und der allgemeinen Bildungspolitik einschließlich der Berufsaus- und -weiterbildung.

EG
Fz
Wi 14. Der Bundesrat teilt die Sorge der EG-Kommission über die wachsenden regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft. Er erkennt deshalb nicht, daß zur Sicherung der Kohäsion der Gemeinschaft, d. h. vor allem zur Erreichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EG-Wirtschaft Gemeinschaftsvorhaben notwendig sind. Regionale Ungleichgewichte in der Gemeinschaft können allerdings nur wirksam überwunden werden, wenn die Regionen und die Mitgliedstaaten durch eigene Anstrengungen die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen verbessern.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung auch, zusammen mit den Ländern eine Beihilfenkontrollpolitik auf Gemeinschaftsebene durchzusetzen, die den Interessen der Länder für einen eigenständigen wirtschaftspolitischen Gestaltungsspielraum Rechnung trägt.

Fz
Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 16) 15. Die Beihilfenkontrolle der Kommission sollte sich auf die Beihilfen konzentrieren, von denen gravierende Wettbewerbsverfälschungen ausgehen.

EG 16. Die Beihilfenkontrolle der Kommission sollte sich auf die Beihilfen konzentrieren, von denen spürbare Wettbewerbsverfälschungen ausgehen.

...

EG
Fz
Wi

17. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für eine strikte Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und eine materielle De-minimis-Regelung einzusetzen. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihren politischen Anstrengungen, daß die horizontalen, nicht-sektoralen Förderinstrumente beibehalten und nicht durch möglicherweise industriepolitisch motivierte Instrumente beeinträchtigt werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß unter dem Aspekt der Beihilfenkontrollpolitik von der Kommission an nationale Beihilfen keine anderen Kriterien angelegt werden als an die eigenen Beihilfen der Gemeinschaft.

EG
Fz
Wi

18. - Die Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene ist demgemäß auf das für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige Maß zu beschränken.

Fz
Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 20)

19. Es sind insbesondere Regeln zur Begrenzung der Haushaltsdefizite einzuführen, die ausschließen, daß zusätzliche Hilfen unter Berufung auf die Gemeinschaftssolidarität eingefordert werden können.

EG

20. Es sind insbesondere Regeln einzuführen, die die Mitgliedstaaten zu stabilitätsgerechtem Verhalten, vor allem zur Haushaltsdisziplin, anhalten und ausschließen, daß bei Verletzungen des Stabilitätsgrundsatzes zusätzliche Hilfen unter Berufung auf die Gemeinschaftssolidarität eingefordert werden können.

EG
Fz

21. Für die Haushaltspolitik auf europäischer Ebene sollten verbindliche Regeln entwickelt werden.

. . .

2201/90

EG
Fz
Wi

22. Die Bundesregierung wird gebeten, die Länder im Rahmen der während der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehenen multilateralen Überwachung angemessen zu beteiligen.

Weiteres Verfahren

EG
Fz
Wi

23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Eckpunkte im Hinblick auf die institutionellen Reformen der Europäischen Gemeinschaft zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Politischen Union in die anstehenden Regierungskonferenzen einzubringen. Er erwartet, daß die Bundesregierung das Ziel institutioneller Reformen der Gemeinschaft gleichrangig mit dem Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion in der angestrebten zweiten Regierungskonferenz mit der entsprechenden Intensität verfolgt. Der Bundesrat bekräftigt nachdrücklich seine Bereitschaft zur Förderung der europäischen Integration und zur Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu einer Politischen Union.

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen dieser Reformmaßnahmen auf die Kompetenzen sowie die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Länder fordert der Bundesrat die Bundesregierung erneut auf, ihn sowohl am europäischen als auch - durch die Einsetzung einer ständigen begleitenden gemeinsamen Arbeitsgruppe - am internen Meinungsbildungsprozeß zu diesen Fragen umfassend und frühzeitig zu beteiligen. Auf den Beschluß - Drucksache 198/90 (Beschluß) vom 06.04.1990 - wird verwiesen.

Im übrigen hält der Bundesrat jedoch bei der fortschreitenden europäischen Integration weitergehende Schritte für erforderlich und verweist auf seinen Beschluß vom

...

Drucksache 220/1/90

16. März 1990, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 24 Abs. 1 GG) einzubringen - Drucksache 703/89 (Beschluß) -. Er sieht hierin einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der föderativen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

B

Der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Eine Ergänzung der Empfehlungsdrucksache ist daher vorgesehen.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Weiterentwicklung der
Europäischen Gemeinschaft und zur Wirtschafts- und Währungs-
union

- Antrag des Landes Baden Württemberg -

Einziger Tagesordnungspunkt der 3. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates
am 13. Juni 1990

Der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen
empfiehlt dem Bundesrat,
die EntschlieÙung in der vom EG-Ausschuß empfohlenen Fassung
anzunehmen.

Ausgeliefert am 11. JUNI 1990